

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2633/84 der Kommission vom 18. September 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2634/84 der Kommission vom 18. September 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2635/84 der Kommission vom 13. September 1984 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 110 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2636/84 der Kommission vom 17. September 1984 über Lieferungen von Getreide und Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2637/84 der Kommission vom 18. September 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butan-1-ol (Normal-Butylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A III ex b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2638/84 der Kommission vom 18. September 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol, der Tarifstelle 29.04 A III ex b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 2639/84 der Kommission vom 18. September 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2640/84 der Kommission vom 18. September 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 16

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/450/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung 17**

Kommission

84/451/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. August 1984 zur siebten Änderung der Entscheidung 83/453/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest 21**

84/452/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 31. August 1984 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 84. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 23

84/453/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 31. August 1984 zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 65. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2633/84 DER KOMMISSION

vom 18. September 1984

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2221/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2221/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	65,82
10.01 B II	Hartweizen	104,97 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	74,73 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	64,95
10.04	Hafer	36,12
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	39,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	79,20 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	105,43
11.01 B	Mehl von Roggen	117,91
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	175,87
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	114,32

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2634/84 DER KOMMISSION

vom 18. September 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,61	2,61	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	10,57	10,57	15,26
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2635/84 DER KOMMISSION

vom 13. September 1984

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 110 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982⁽⁴⁾ legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 6. September 1984 hat die Bundesrepublik Deutschland der Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in Drittländer 110 000 Tonnen Roggen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz ihrer Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von

110 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 110 000 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 110 000 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Artikel 4

(1) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 10. Oktober 1984 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(2) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Januar 1985 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(3) Die Angebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

ANHANG I

(Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein	64 664
Hamburg	15 956
Niedersachsen	30 811
Nordrhein-Westfalen	248
Saarland	104

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 110 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 2635/84)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Partie-nummer	Menge in Tonnen	Angebotspreis in ECU/t	Zuschläge (+) Abschläge (—) in ECU/t	Handelskosten in ECU/t	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2636/84 DER KOMMISSION

vom 17. September 1984

über Lieferungen von Getreide und Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁷⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 20. Juli 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽¹¹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 1 000 Tonnen (1 369 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kgDie Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ETH 138 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION MASSAWA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Massawa
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Oktober 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. Oktober bis 20. November 1984
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

ANHANG II

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Nicaragua
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 100 Tonnen (172 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Verkoop- en Inkoopbureau (VIB), Kouvenderstraat 229, NL-6430 AZ Hoensbroek (Telex 56 396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Herstellung von Schnellkochhaferflocken :
Robbhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
Qualität der Haferflocken :
Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Zusammenstellung der Säcke :
 - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht
 - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht
 - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
 - oberer und unterer Verschluss des Sackes zu verkleben
 - Eigengewicht der Säcke : 25 kg
 - Beschriftung der Säcke :
Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :
„NIC 114 / COPAS DE AVENA / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / ACCIÓN DEL COMITÉ INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA / CORINTO”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Corinto
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 2. Oktober 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. Oktober bis 20. November 1984
17. **Kautio** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen (in Spanisch):
 - Ursprungszeugnis
 - Pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Rechnung pro-forma
 - Geschenkdeklaration mit der Angabe, daß es sich um eine zur kostenlosen Verteilung bestimmte Nahrungsmittelhilfe handelt

Vermerk :

Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG III

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Nicaragua
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 250 Tonnen (725 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : synthetisch, gewebt
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (mit Buchstaben von 5 cm Höhe):
„NIC 113 / ARROZ / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / ACCIÓN DEL COMITÉ INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA / CORINTO”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Corinto
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. Oktober 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 20. Oktober bis 20. November 1984
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen (in Spanisch):
 - Ursprungszeugnis
 - Pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Rechnung pro-forma
 - Geschenkdeklaration mit der Angabe, daß es sich um eine zur kostenlosen Verteilung bestimmte Nahrungsmittelhilfe handelt

Vermerk :

Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2637/84 DER KOMMISSION

vom 18. September 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butan-1-ol (Normal-Butylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A III ex b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt ; die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 150 v. H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für Butan-1-ol (Normal-Butylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A III ex b) beträgt die Bezugsgrundlage 61 300 ECU. Am 14. September 1984 haben die angerech-

neten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Rumänien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht.

Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 22. September 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04 A III ex b) (Nimexe-Kennziffer 29.04-16)	Butan-1-ol (Normal-Butylalkohol)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2638/84 DER KOMMISSION

vom 18. September 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol, der Tarifstelle 29.04 A III ex b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 150 v. H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol, der Tarifstelle 29.04 A III ex b) beträgt die Bezugsgrundlage 410 900 ECU. Am 14. September

1984 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Rumänien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht.

Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 22. September 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04 A III ex b) (NIMEXE-Kennziffer 29.04-18)	Butanol und seine Isomere, andere als Normal-Butylalkohol

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2639/84 DER KOMMISSION**vom 18. September 1984****zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2506/84⁽³⁾, zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2609/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2506/84 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 244 vom 14. 9. 1984, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	<p>Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>C. Ahornzucker und Ahornsirup</p> <p>D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Isoglukose</p> <p style="padding-left: 20px;">ex II. andere</p> <p>E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt</p> <p>F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose</p>	<p>0,4434</p> <p>—</p> <p>0,4434</p> <p>0,4434</p> <p>0,4434</p>	<p>—</p> <p>55,05</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :</p> <p>F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. andere</p>	<p>—</p> <p>0,4434</p>	<p>55,05</p> <p>—</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2640/84 DER KOMMISSION

vom 18. September 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, .

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/84 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 18. 9. 1984, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	44,34 43,42 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 10. September 1984

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über irreführende Werbung

(84/450/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in den Mitgliedstaaten gegenwärtig geltenden
Vorschriften gegen irreführende Werbung weichen
stark voneinander ab. Da die Werbung über die
Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinausreicht,
wirkt sie sich unmittelbar auf die Errichtung und das
Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.Irreführende Werbung ist geeignet, zur Verfälschung
des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt zu führen.Die Werbung berührt unabhängig davon, ob sie zum
Abschluß eines Vertrags führt, die wirtschaftlichen
Interessen der Verbraucher.Irreführende Werbung kann den Verbraucher zu
nachteiligen Entscheidungen beim Erwerb von Warenoder anderen Gütern oder bei der Inanspruchnahme
von Dienstleistungen veranlassen. Die Unterschiede
zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
führen vielfach nicht nur zu einem ungenügenden
Schutz der Verbraucher, sondern behindern auch die
Durchführung von Werbekampagnen, die die Grenzen
eines Staates überschreiten, und beeinflussen so den
freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen.Das Zweite Programm der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur
Unterrichtung der Verbraucher ⁽⁴⁾ sieht vor, daß geeig-
nete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor
irreführender und unlauterer Werbung zu treffen sind.Es liegt im Interesse der Allgemeinheit der
Verbraucher sowie all derer, die im Gemeinsamen
Markt bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes,
Handwerks oder freien Berufs miteinander im Wettbe-
werb stehen, in einer ersten Phase die einzelstaatlichen
Bestimmungen zum Schutz gegen irreführende
Werbung einander anzugleichen und in einer zweiten
Phase anhand entsprechender Vorschläge der
Kommission die unlautere Werbung und, soweit erfor-
derlich, auch die vergleichende Werbung zu behan-
deln.Dazu ist erforderlich, objektive Mindestkriterien aufzu-
stellen, nach denen beurteilt werden kann, ob eine
Werbung irreführend ist.Die von den Mitgliestaaten zu erlassenden Rechtsvor-
schriften gegen irreführende Werbung müssen ange-
messene und wirksam sein.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

Personen oder Organisationen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an der Angelegenheit haben, müssen die Möglichkeit besitzen, vor Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden entscheidet oder geeignete gerichtliche Schritte einleiten kann, gegen irreführende Werbung vorzugehen.

Jedem Mitgliedstaat sollte vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob die Gerichte oder Verwaltungsbehörden ermächtigt werden sollen, vorab die Durchführung eines Verfahrens vor anderen bestehenden Einrichtungen zur Regelung der Beschwerde zu verlangen.

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden müssen Befugnisse haben, die Einstellung einer irreführenden Werbung anzuordnen oder zu erwirken.

In gewissen Fällen kann es zweckmäßig sein, eine irreführende Werbung zu untersagen, noch ehe sie veröffentlicht worden ist; dies bedeutet jedoch nicht, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Regelung einzuführen, die eine systematische Vorabkontrolle der Werbung vorsieht.

Beschleunigte Verfahren, in denen Maßnahmen mit vorläufiger oder endgültiger Wirkung getroffen werden können, sollten vorgesehen werden.

Es kann sich als wünschenswert erweisen, die Veröffentlichung von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder von berichtenden Erklärungen anzuordnen, um eine fortdauernde Wirkung irreführender Werbung auszuräumen.

Die Verwaltungsbehörden müssen unparteilich sein, und die Ausübung ihrer Befugnisse sollte von den Gerichten überprüft werden können.

Freiwillige Kontrollen, die durch Einrichtungen der Selbstverwaltung zur Unterbindung irreführender Werbung durchgeführt werden, können die Einleitung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens entbehrlich machen und sollten deshalb gefördert werden.

Der Werbende muß in der Lage sein, die Richtigkeit der in seiner Werbung enthaltenden Tatsachenbehauptungen durch geeignete Mittel nachzuweisen, und das Gericht oder die Verwaltungsbehörde sollte in Fällen, in denen dies angemessen ist, einen solchen Nachweis verlangen können.

Diese Richtlinie soll die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Bestimmungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, um für einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher, der einen Handel, ein Gewerbe, ein Handwerk oder einen freien Beruf ausübenden Personen sowie der Allgemeinheit zu sorgen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist der Schutz der Verbraucher, der Personen, die einen Handel oder ein

Gewerbe betreiben oder ein Handwerk oder einen freien Beruf ausüben, sowie der Interessen der Allgemeinheit gegen irreführende Werbung und deren unlautere Auswirkungen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „Werbung“ jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern;
2. „irreführende Werbung“ jede Werbung, die in irgendeiner Weise — einschließlich ihrer Aufmachung — die Personen, an die sie sich richtet oder die von ihr erreicht werden, täuscht oder zu täuschen geeignet ist und die infolge der ihr innewohnenden Täuschung ihr wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann oder aus diesen Gründen einen Mitbewerber schädigt oder zu schädigen geeignet ist;
3. „Personen“ jede natürliche oder juristische Person.

Artikel 3

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend ist, sind alle ihre Bestandteile zu berücksichtigen, insbesondere in ihr enthaltene Angaben über :

- a) die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Zusammensetzung, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, die Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, die geographische oder kommerzielle Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;
- b) den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, und die Bedingungen unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht werden;
- c) die Art, die Eigenschaften und die Rechte des Werbenden, wie seine Identität und sein Vermögen, seine Befähigungen und seine gewerblichen, kommerziellen oder geistigen Eigentumsrechte oder seine Auszeichnungen oder Ehrungen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Mitbewerber und der Allgemeinheit für geeignete und wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung der irreführenden Werbung.

Diese Möglichkeiten müssen Rechtsvorschriften umfassen, die es den Personen oder Organisationen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung irreführender Werbung haben, ermöglichen,

- a) gerichtlich gegen eine solche Werbung vorzugehen und/oder
- b) eine solche Werbung vor eine Verwaltungsbehörde zu bringen, die zuständig ist, entweder über Beschwerden zu entscheiden oder geeignete gerichtliche Schritte einzuleiten.

Jedem Mitgliedstaat bleibt vorbehalten zu entscheiden, welche dieser Möglichkeiten gegeben sein soll und ob das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ermächtigt werden soll, vorab die Durchführung eines Verfahrens vor anderen bestehenden Einrichtungen zur Regelung von Beschwerden, einschließlich der in Artikel 5 genannten Einrichtungen, zu verlangen.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften übertragen die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse, die sie ermächtigen, in Fällen, in denen sie diese Maßnahmen unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen und insbesondere des Allgemeininteresses für erforderlich halten,

- die Einstellung einer irreführenden Werbung anzuordnen oder geeignete gerichtliche Schritte zur Veranlassung der Einstellung dieser Werbung einzuleiten,
- sofern eine irreführende Werbung noch nicht veröffentlicht ist, die Veröffentlichung aber bevorsteht, die Veröffentlichung zu untersagen oder geeignete gerichtliche Schritte zur Veranlassung der Untersagung dieser Veröffentlichung einzuleiten,

auch wenn kein Beweis eines tatsächlichen Verlustes oder Schadens oder der Absicht oder Fahrlässigkeit seitens des Werbenden erbracht wird.

Die Mitgliedstaaten sehen ferner vor, daß die in Unterabsatz 1 bezeichneten Maßnahmen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens mit

- vorläufiger oder
- endgültiger

Wirkung getroffen werden können, wobei jedem Mitgliedstaat vorbehalten bleibt zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten gewählt wird.

Außerdem können die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse übertragen, die sie ermächtigen, zur Ausräumung der fortdauernden Wirkung einer irreführenden Werbung, deren Einstellung durch eine rechtskräftige Entscheidung angeordnet worden ist,

- die Veröffentlichung dieser Entscheidung ganz oder auszugsweise und in der von ihnen für angemessen erachteten Form zu verlangen ;

— außerdem die Veröffentlichung einer berichtigen Erklärung zu verlangen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden müssen

- a) so zusammengesetzt sein, daß ihre Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann ;
- b) ausreichende Befugnisse haben, die Einhaltung ihrer Entscheidungen wirksam zu überwachen und durchzusetzen, sofern sie über die Beschwerden entscheiden ;
- c) in der Regel ihre Entscheidungen begründen.

Werden die in Absatz 2 genannten Befugnisse ausschließlich von einer Verwaltungsbehörde ausgeübt, sind die Entscheidungen stets zu begründen. In diesem Fall sind ferner Verfahren vorzusehen, in denen eine fehlerhafte oder unsachgemäße Ausübung der Befugnisse durch die Verwaltungsbehörde oder eine ungerechtfertigte oder unsachgemäße Unterlassung, diese Befugnisse auszuüben, von den Gerichten überprüft werden kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie schließt die freiwillige Kontrolle irreführender Werbung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch die in Artikel 4 genannten Personen oder Organisationen nicht aus, wenn entsprechende Verfahren vor solchen Einrichtungen zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse, die sie ermächtigen, in den in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren vor den Zivilgerichten oder Verwaltungsbehörden

- a) vom Werbenden Beweis für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu verlangen, wenn ein solches Verlangen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden und anderer Verfahrensbeteiligter im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls angemessen erscheint, und
- b) Tatsachenbehauptungen als unrichtig anzusehen, wenn der gemäß Buchstabe a) verlangte Beweis nicht angetreten wird oder wenn er von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde für unzureichend erachtet wird.

Artikel 7

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, die einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher, der einen Handel, ein Gewerbe, ein Handwerk oder einen freien Beruf ausübenden Personen sowie der Allgemeinheit vorsehen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. September 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 1984

zur siebten Änderung der Entscheidung 83/453/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest

(84/451/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/336/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der nacheinander in bestimmten Mitgliedstaaten aufgetretenen klassischen Schweinepest hat der Rat am 31. August 1983 die Entscheidung 83/453/EWG⁽³⁾ über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest erlassen; die Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen ist je nach Gefahr der Seuchenausbreitung unterschiedlich.

Seither mußte aufgrund der Entwicklung der Seuche der gebietliche Geltungsbereich der im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schweinen angewandten Maßnahmen durch die Entscheidungen 83/511/EWG⁽⁴⁾, 83/632/EWG⁽⁵⁾, 84/9/EWG⁽⁶⁾, 84/98/EWG⁽⁷⁾, 84/172/EWG⁽⁸⁾ und 84/173/EWG⁽⁹⁾ geändert werden.

Da einige Gebietsteile in den Niederlanden nach wie vor von der Seuche befallen sind und neue Seuchenherde aufgetreten sind, was zur Einrichtung neuer Zonen systematischer Dringlichkeitsimpfung geführt

hat, ist es notwendig, die im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schweinen geltenden Maßnahmen auf diese Gebietsteile auszudehnen.

Zu diesem Zweck muß die geltende Entscheidung geändert werden. Die Niederlande untersagen bereits jede Ausfuhr von lebenden Schweinen aus dieser neuen Zone nach den anderen Mitgliedstaaten. Es kann daher eine ausreichende Frist für die Anwendung dieser Entscheidung bezüglich des auf den Bescheinigungen anzubringenden Vermerks vorgesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 83/453/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 muß es heißen :

„Tiere entsprechend der Entscheidung 83/453/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/451/EWG.“

2. Die im Anhang genannten Gebiete betreffend das Königreich der Niederlande ändern sich wie folgt :

„diejenigen Teile der Provinzen Gelderland, Noord-Brabant, Limburg, Overijssel und Zuid-Holland, in denen Impfungen durchgeführt worden sind; für das übrige Hoheitsgebiet eine 5 km breite Zone um alle Herde von klassischer Schweinepest.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 9. 9. 1983, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 18. 10. 1983, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1983, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1984, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 51 vom 22. 2. 1984, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 45.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 46.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre auf den Handel angewandten Maßnahmen, um sie am achten Arbeitstag nach der Notifizierung dieser Entscheidung mit dieser in Einklang zu bringen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. August 1984

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 84. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79

(84/452/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/83 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2288/84 ⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 84. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 durchgeführte 84. Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 28. August 1984 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskautionen wie folgt festgesetzt :

(in ECU/100 kg Butter)

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Mindest- verkaufs- preis	Verarbeitungs- kaution
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	115,00	230,00
	weniger als 82 Gewichts- hundertteile	112,00	230,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	200,00	137,00
	weniger als 82 Gewichts- hundertteile	—	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1984, S. 5.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. August 1984

zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 65. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81

(84/453/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

muß die Höhe der Verarbeitungskautions unter Berücksichtigung des Beihilfeshöchstbetrags festgesetzt werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

In Anbetracht der zu der 65. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions für Butterfett zu bestimmen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2288/84 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfeshöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett

Für die 65. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 28. August 1984 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautions festgesetzt :

a) für Butter :

(in ECU/100 kg Butter)

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Beihilfeshöchstbetrag
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	190,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	—
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	—
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1984, S. 5.

b) für Butterfett:

(in ECU/100 kg Butterreinfett)

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Beihilfeshöchstbetrag	Verarbeitungskautions
Formel A und/oder C	249,00	275,00
Formel B	145,00	160,00

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. August 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

DREIZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

305 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4229-7

CB-38-83-823-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 11,97; BFR 550; DM 27,50.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT —
BERICHT 1983**

Dieser Bericht ist die neunte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

427 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4068-5

Veröffentlichung Nr. CB-38-83-637-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 20,68 BFR 950 DM 47

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

